

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 12

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen / eine Umfrage in den Kantonen, Stand 1. Januar 1982

Kanton	Kantonale Regelung	Bevorschussung von Frauen- alimenten	Karenzfrist	Erfolglose eigene Inkasso- bemühungen als Voraus- setzung	Einstellung bei Nichteingehen der Alimente	Regelung in einzelnen Gemeinden	Kanton
ZH	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ZH
BE	ja	nein	nein	nein	nein	nein	BE
LU ¹	nein					ja	LU
UR	—					—	UR
SZ ²	—					—	SZ
OW ³	nein					ja	OW
NW	ja	nein	nein	nein	nein	nein	NW
GL	ja	nein	nein	nein	nein	nein	GL
ZG ⁴	ja	nein	nein	nein	ja (nach 1 J.)	nein	ZG
FR	ja	nein	ja (6 Mte.)	ja	nein	nein	FR
SO	ja	nein	ja (6 Mte.)	ja	nein	nein	SO
BS ⁵	ja	nein	nein	nein	s. Fussnote	nein	BS
BL	—					—	BL
SH	ja	nein	nein	nein	nein	nein	SH
AR	ja	nein	nein	nein	nein	nein	AR
AI	ja	nein	nein	ja	nein	nein	AI
SG	ja	nein	ja (2. J.)	ja	nein	nein	SG
GR ⁶	ja	nein	nein	nein	nein	nein	GR
AG ⁷	nein					ja	AG
TG ⁸	—					—	TG
TI ⁹	ja	nein	nein	ja	nein	nein	TI
VD	ja	ja	nein	nein	nein	nein	VD
VS	ja	ja	nein	nein	ja (nach 1 J.)	nein	VS
NE	ja	ja	nein	nein	ja (nach 3 Mten)	nein	NE
GE	ja	ja	nein	nein	ja	nein	GE
JU ¹⁰	—					—	JU

¹ LU: Folgende Gemeinden haben die Alimentenbevorschussung eingeführt: Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau und Luzern. Ab 1. 7. 1982 auch Sursee, mit einer Karenzfrist von 1 Jahr.

² SZ: Es besteht eine Vorlage für eine kantonale Regelung.

³ OW: Es liegt ein Entwurf für ein neues kantonales Sozialhilfegesetz vor. Vorgesehene Regelung für die Alimentenbevorschussung: Kantonale Regelung: ja, Bevorschussung Frauenalimente: nein, Karenzfrist: ja (1 Jahr), Eigene Inkassobemühungen: ja, Einstellung: wird von den Sozialbehörden festgelegt.

⁴ ZG: Die Einstellung der Bevorschussung nach 1 Jahr ist wie folgt zu interpretieren: liegt der bevorschussbare Betrag unter den im Urteil festgelegten Unterhaltsbeiträgen, kann länger als 1 Jahr bevorschusst werden, nämlich bis zum gerichtlich festgesetzten Betrag; längere Bevorschussungsdauer ist auch bei sporadischem Eingang der Alimente möglich.

⁵ BS: Die Bevorschussung wird i. d. R. für 1 Jahr bewilligt, Verlängerung auf neues Gesuch hin. Das Recht auf Bevorschussung ist nicht vorhanden, wenn in dem der Beurteilung vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1/3 der bevorschussbaren Alimente eingegangen waren, oder wenn die bevorschussten Alimente das 12fache der bevorschussbaren Alimente pro Kind überschreiten.

⁶ GR: Die Wohngemeinde trägt den nichteinbringlichen Teil der Vorschüsse, was sich vor allem in kleinen Gemeinden diskriminierend auf die Berechtigten auswirken kann.

⁷ AG: Einführung auf Mitte 1983 vorgesehen. Ein neues kantonales Sozialhilfegesetz wurde im September 1982 angenommen.

⁸ TG: Neues kantonales Sozialhilfegesetz in Vorbereitung.

⁹ TI: Im Juli 1981 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Bevorschussung bei Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge eingestellt wird.

¹⁰ JU: Das Gesetz, das die Alimentenbevorschussung vorsieht, wird am 1. Januar 1983 in Kraft treten.